Anlage 1

Bekan ntmachung

Zweckvereinbarung ber die Unterbringung von Fundtieren, von gefäh lichen Hunden im Sinne des rheinland-pfälzischen L ndesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) sowi von aus veterinärrechtlichen Gründen sic ergestellten Tieren

z ischen

dem Landkreis Kusel
-nachfolgend Landkreis genannt-

und

der Verbandsgemeinde Al englan,
der Verbandsgemeinde G lm-Münchweiler,
der Verbandsgemeinde K sel,
der Verbandsgemeinde La terecken,
der Verbandsgemeinde Sc önenberg-Kübelberg,
der Verbandsgemeinde Wa ldmohr,
der Verbandsgemeinde Wo lfstein,
der Verbandsgemeinde Ba mholder,
der Gemeinde Freisen
-nachfolgend Kommunen genannt-

Pr iambel

Der Landkreis ist Pächte einer Teilfläche des Gangelbornerhofes, Gemarkung Jettenbach, auf der ein Tierheim errichtet werden so l. Der Neubau des Tierheimes erfolgt ab 2010 durch den Landkreis mit finanzieller Beteiligung des Landes R einland-Pfalz. Durch diese Zweckvereinbarung, die g mäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zus mmenarbeit (KomZG) in der derzeit gültigen Fassung owie gemäß den Landesgesetzen zu dem Staatsvertra zwischen dem Saarland und n Land Rheinland-Pfal über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbar ngen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Was er- und Bodenverbände vom 22.02.1973 bzw. 27.02.197 erfolgt, übernimmt der Landkreis die Unterbringung von Tieren aus den genannten Kommunen gegen eine fin nzielle Beteiligung der Kommunen an der Errichtung nd am Betrieb des Tierheimes.

§ 1

Der Landkreis verpflichte sich die vorhandenen Kapazitäten des Tierheimes gle chermaßen in der Reihenfolge der Einlieferung allen Bet iligten für ihre Fundtiere, für gefährliche Hunde im Sin e des LHundG und sonst aus Gefahrenabwehrgründen s chergestellte Hunde sowie für aus veterinärrechtlichen G ründen (z.B. Tierschutz, Tierseuchen) unterzubringen le Tiere zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Der Landkreis ist währen l der Dauer der Vereinbarung für die Verwahrung und Ve sorgung der von den Kommunen eingelieferten Tiere v cantwortlich. Die Kommunen übertragen im Umfange de Satzes 1 diese ihnen im Rahmen ihrer jeweiligen Zust ndigkeit obliegende Aufgabe an den Landkreis. Der La dkreis ist bemüht, auch den Transport der Tiere zum Ti erheim sicherzustellen.

Den Kommunen ist bekan nt, dass zwischen dem Landkreis, dem Christlichen Ju enddorf, Wolfstein (CJD), und dem Tierschutzverein im L ndkreis Kusel e.V. ein Vertrag steht, nachdem das Tierh eim durch das CJD in Koopetion mit dem Tierschutz verein betrieben wird. Sofern es nach Inkrafttreten dies r Zweckvereinbarung zu Änderungen kommen sollte, ie sich auf die Betriebsführung bzw. den Vertrag mit dem CJD bzw. Tierschutzverein auswirken, werden diese vorab mit den Kommunen abgestimmt.

§ 3

Die Investitionskosten des Tierheimes, soweit sie durch den Landkreis zu tragen sind, werden kreditfinanziert. Der hälftige Anteil des Schuldendienstes wird von den Kommunen zu gleichen Tei en an den Landkreis erstattet.

Die jährlichen Betriebsk sten trägt der Landkreis zu 50 %, ebenso die von ihm nach dem genannten Vertrag mit dem CJD bzw. Tiersch utzverein zu übernehmenden Personalkosten. Maßgeben l für die Höhe der Kosten ist die vom CJD jährlich vo zunehmende und vom Rechnungsprüfungsamt des L ndkreises geprüfte Abrechnung; die Kommunen hal en einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Abrechn ungsunterlagen.

Eine Aufteilung des restli hen Betrages (50 % der Betriebskosten sowie 50 % d r in Abs. 2 Satz 1 genannten Personalkosten) unter den anderen Kommunen erfolgt zu gleichen Teilen. Der Land reis hat die Abrechnung bis zum 01.07. des dem jeweil gen Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzunehmen. Der ich dann ergebende jeweilige Betrag ist vier Wochen nach Übersendung der Abrechnung durch den Landkreis fällig. Der Landkreis ist berechtigt, in der Abrechnung zugleich eine Vorauszahlung in gleicher Höhe wie der Rechnungsbetrag für das Folgejahr zu verlangen. Dieser Betrag wird am 01.09. des laufenden Jahres fällig.

Die Kommunen tragen den hälftigen Anteil des Schuldendienstes sowie den von ihnen zu erbringenden Anteil an den Betriebs- und Personalkosten höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 € jährlich je einzelner Kommune.

Die Kosten der baulichen Unterhaltung werden vom Landkreis bis zu einer Summe von 1.000 € im Einzelfall getragen. Darüber hinaus gehende Unterhaltungskosten werden bei der Betriebskostenabrechnung berücksichtigt.

Sofern der Landkreis bei einzelnen Tieren rechtlich verpflichtet sein sollte, besondere Maßnahmen durchzuführen, die über eine üblicherweise erfolgende Betreuung/ Untersuchung hinausgehen, insbesondere z.B. einen Wesenstest, werden die hierdurch entstandenen Kosten der einliefernden Kommune gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4

Sollte der mit dem CJD bzw. Tierschutzverein abgeschlossene Vertrag über den Betrieb des Tierheimes enden, verpflichten sich Landkreis und Kommunen, Einvernehmen über den weiteren Betrieb und die künftige Kostenverteilung herbeizuführen. Bis dahin gilt die Kostenregelung des § 3 inhaltlich entsprechend weiter.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft und wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Sie wird vom Landkreis in dem für alle Verbandsgemeinden des Landkreises maßgebenden Bekanntmachungsorgan des Landkreises veröffentlicht. Die Verbandsgemeinde Baumholder sowie die Gemeinde Freisen veröffentlichen die Vereinbarung in ihren jeweiligen Bekanntmachungsorganen.

Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner bis 30.06. jeden Jahres zum Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Der Vertrag wird mit den jeweils verbleibenden Partnern fortgesetzt. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen wird in jedem Falle ausgeschlossen.

Im Falle einer Auflösung des Vertrages oder des Ausscheidens einzelner Kommunen gehen die durch den Landkreis gemäß § 2 übernommenen Aufgaben auf die betroffenen Kommunen zurück und werden von ihnen künftig in eigener Zuständigkeit ausgeführt.

§ 6

Sofern eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollte, oder sich zwischen den Parteien Unklarheiten über einzelne Bestimmungen ergeben, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr verpflichten sich die Parteien für diesen Fall, im Sinne einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit eine einvernehmliche künftige Regelung herbeizuführen.

Kusel, den 21.04.2011
gez. Dr. Winfried Hirschberger, Landrat

Altenglan, den 27.04.2011
gez. Klaus Jung, Verbandsbürgermeister

Glan-Münchweiler, den 03.05.2011
gez. Klaus Müller, Verbandsbürgermeister

Kusel, den 05.05.2011
gez. Dr. Stefan Spitzer, Verbandsbürgermeister

Lauterecken, den 31.05.2011
gez. Egbert Jung, Verbandsbürgermeister

Schönenberg-Kübelberg, den 01.07.2011
gez. Karl-Heinz Schoon, Verbandsbürgermeister

Waldmohr, den 01.07.2011
gez. Rudi Agne, Verbandsbürgermeister

Wolfstein, den 10.06.2011
gez. Michael Kolter, Verbandsbürgermeister

Baumholder, den 04.08.2011
gez. Peter Lang, Verbandsbürgermeister

Freisen, den 07.07.2011
gez. Wolfgang Alles, Bürgermeister